Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/540

24. 06. 87

Sachgebiet 64

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/466 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)

A. Problem

Private Direktinvestitionen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Dritten Welt vor dem Hintergrund eines internationalen Strukturwandels der Wirtschaft der Industrieländer und der Entwicklungsländer immer stärkere Bedeutung gewinnen, werden aufgrund der bestehenden erheblichen Risiken nicht in dem erforderlichen Umfange getätigt. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sehen sich nicht in der Lage, die nichtkommerziellen Risiken zu tragen. Private Direktinvestitionen bedeuten für die Entwicklungsländer nicht nur die Bereitstellung von zusätzlichem Kapital, sondern auch die Übertragung unternehmerischer Fähigkeiten und Techniken, die wiederum ein entscheidender Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen sind.

B. Lösung

Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur wird als rechtlich und finanziell von der Weltbank unabhängige Institution mit Rechtspersönlichkeit und eigenem Haushalt mit dem Auftrag errichtet, privatwirtschaftliche Investitionen in Entwicklungsländern durch Garantien gegen nichtkommerzielle Risiken sowie durch gezielte Förderungs- und Beratungsmaßnahmen und andere Bemühungen um Verbesserungen des Investitionsklimas in den Gastländern zu beleben. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich als Gründungsmitglied an ihr. Sie wird zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens des Übereinkommens mit vier weiteren Industrieländern und fünfzehn Entwicklungsländern der Agentur angehören.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland am Grundkapital der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur mit 5 071 Anteilen im Werte von 50,71 Millionen Sonderziehungsrechten (= rd. 106,7 Mio. DM) zu beteiligen. 10% des gezeichneten Kapitals (= rd. 10,7 Mio. DM) sind innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens in bar zu zahlen sowie weitere 10% (= rd. 10,7 Mio. DM) in unverzinslichen Schuldscheinen zu hinterlegen. Die restlichen 80% (= rd. 85,4 Mio. DM) bilden Gewährleistungen in Form von abrufbarem Kapital.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit anderen internationalen Finanzinstitutionen ist mit der Inanspruchnahme der zehnprozentigen Schuldscheinhinterlegung und des gezeichneten Haftungskapitals nicht zu rechnen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/466 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1987

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	**Feilcke**	**Dr. Hauchler**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Feilcke und Dr. Hauchler

I. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag überwies den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 16. Juni 1987 an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden und an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß.

Der Ausschuß für Wirtschaft und der Finanzausschuß empfahlen am 24. Juni 1987 mehrheitlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit beriet den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 24. Juni 1987.

II. Zum Gesetzentwurf und zum Übereinkommen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen zuzustimmen und die Bundesregierung zu ermächtigen, vom Grundkapital von einer Milliarde Sonderziehungsrechten einen Anteil von 50,71 Millionen Sonderziehungsrechten (= rd. 106,7 Mio. DM) zu zeichnen.

Nach dem Übereinkommen und der dazu von der Bundesregierung vorgelegten Denkschrift sprechen folgende Argumente für die neue Institution:

Die privaten Direktinvestitionen gewinnen vor dem Hintergrund eines internationalen Strukturwandels für die Wirtschaft der Industrieländer und der Entwicklungsländer eine immer stärkere Bedeutung. Private Direktinvestitionen gewährleisten für die Entwicklungsländer nicht nur die Bereitstellung von zusätzlichem Kapital, sondern auch die Übertragung unternehmerischer Fähigkeiten und Techniken. Sie sind ein entscheidender Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen. Die Direktinvestitionen erleichtern die Übertragung angepaßter Produkte und Produktionsverfahren, verstärken den Wirtschaftsaustausch mit den Volkswirtschaften der Entwicklungsländer und fördern in erheblichem Maße die Übertragung technischen Wissens, von Managementfähigkeiten und von Risikokapital.

Angesichts der hohen Verschuldungssituation der Entwicklungsländer und den Besorgnissen in bezug auf nichtkommerzielle Risiken sowie vielfach fehlender Investitionsgarantien fließen ausländische Investitionen nur unzulänglich in die Entwicklungsländer.

Die Einführung von Beschränkungen hinsichtlich des Währungstransfers, Enteignungen oder Entziehung der Kontrolle über bzw. des Nutzens aus den Investitionen und kriegerische Handlungen oder zivile Unruhen in den Entwicklungsländern führen zu so erheblichen nichtkommerziellen Risiken, die Unternehmen zögern lassen, Direktinvestitionen vorzunehmen.

Das Übereinkommen sieht zur Lösung dieses Problems folgendes vor:

Es wird die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) als eine internationale, rechtlich und finanziell von der Weltbank unabhängige Entwicklungsorganisation mit einem Grundkapital von einer Milliarde Sonderziehungsrechten errichtet. Die Agentur hat die Aufgabe, privatwirtschaftliche Investitionen in Entwicklungsländern durch Garantien gegen nichtkommerzielle Risiken sowie durch gezielte Förderungs- und Beratungsmaßnahmen und andere Bemühungen um Verbesserungen des Investitionsklimas in den Gastländern zu beleben. Hierbei wird sie ihre Aktivitäten mit denen der Weltbank und der Internationalen Finanz-Cooperation koordinieren und mit diesen Institutionen zusammenarbeiten.

An der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur beteiligen sich alle Mitglieder der Weltbank und die Schweiz. Die Industrieländer halten 59 473 Anteile, die Entwicklungsländer dagegen 40 527 Anteile.

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt einen Anteil von 5,071 % am Grundkapital. Das entspricht 106,7 Mio. DM. 10 % des gezeichneten Kapitals, das sind rund 10,7 Mio. DM, sind innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens und Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde in bar zu zahlen. Weitere 10 % sind in unverzinslichen Schuldscheinen zu hinterlegen; die restlichen 80 % bilden Gewährleistungen in Form von abrufbarem Kapital. Nach den Erfahrungen mit internationalen Finanzierungsinstitutionen ist nicht mit einer Inanspruchnahme des gezeichneten Haftungskapitals zu rechnen.

Die Organisationsstruktur der Agentur entspricht der der Weltbank. Die Agentur hat einen Gouverneursrat, ein mindestens 12köpfiges Direktorium und einen Präsidenten. Vorsitzender des Direktoriums ist ex officio der Weltbankpräsident.

Die Stimmrechtsstruktur folgt im Prinzip dem sog. „Bretton Woods-Modell", das u. a. auch für die Weltbank und den IWF gilt. Jeder Mitgliedstaat erhält 177 Basisstimmrechte und ein Stimmrecht für jeden gezeichneten Anteil. Die Bundesrepublik Deutschland wird über etwa 4,2 % der Stimmen verfügen.

Das Übereinkommen tritt mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde durch fünf Industrie- und fünfzehn Entwicklungsländer in Kraft, die zusammen mindestens ein Drittel des Grundkapitals gezeichnet haben.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf und seine Anlagen, das Übereinkommen und die Denkschrift dazu verwiesen.

III. Beratungen im Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die Fraktion der SPD stellte fest, daß die Überweisung des Gesetzentwurfs in den Ausschuß so schnell und überraschend gekommen sei, daß er weder in der Fraktion hätte beraten werden können noch die Möglichkeit bestünde, ihn gründlich im Ausschuß zu beraten. Die hohe Kapitalausstattung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur und die mit dieser neuen Einrichtung verbundene Konzeption mache eine intensive Diskussion im Ausschuß und Parlament notwendig. Dies sei auch erforderlich, da in der Denkschrift zum Übereinkommen (Drucksache 11/466) eine Reihe von offenen Fragen und Problempunkten angesprochen sei, die einer näheren Beantwortung durch die Bundesregierung bedürften.

So werde in der Denkschrift von der Förderung „besonders großer" Projekte gesprochen. Bezüglich einer solchen Förderung sei aber höchste Skepsis aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen angebracht. Auch das eigene außenwirtschaftliche Interesse im Zusammenhang mit der Einrichtung der Agentur müsse näher abgeklärt werden. Mit Hilfe der Agentur könne auch keine Umkehr der Kapitalflucht bewirkt werden, da Garantien für Kapitalanleger aus den Gastländern ausgeschlossen seien.

Ungeklärt sei ferner die Abgrenzung zwischen nationalen und internationalen Kapitalanlagegarantien. Es seien noch viele andere Punkte zu prüfen. Das von der Bundesregierung vorgelegte Material reiche zur Beantwortung der offenen Fragen nicht aus. Daher beantragte die Fraktion der SPD Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich für den Gesetzentwurf aus. Die zugrundeliegende Thematik sei nicht neu und schon bei vielen Anlässen diskutiert worden. Auch die Fraktion der CDU/CSU sei skeptisch gegenüber Großprojekten, man dürfe jedoch nicht verkennen, daß auch Großprojekte sinnvoll sein könnten.

Mit der breitgestreuten finanziellen Beteiligung der Entwicklungsländer an der Agentur und ihrer weitreichenden freiwilligen vertraglichen Einbindung in diese Institution werde ein politisch bedeutender Schritt auf dem Wege zu einer befriedigenderen Absicherung von Investitionen in Entwicklungsländer gefördert. Die Bundesrepublik Deutschland habe die MIGA-Konvention Ende Juli 1986 gezeichnet. Das Übereinkommen sehe für die Gründungsmitglieder eine Notifizierung des Beitritts bis zum 30. Oktober 1987 vor. Es sei wichtig, daß die Bundesregierung als Gründungsmitglied an allen anderen weiteren Vorbereitungen der MIGA von Beginn an mitwirken könnte. Der Einfluß sei gefährdet, wenn der Ausschuß erst nach der Sommerpause seine Beratung fortsetzen würde. Daher könne die Fraktion der CDU/CSU dem Vertagungsantrag der Fraktion der SPD nicht zustimmen.

Der Ausschuß lehnte mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD den Vertagungsantrag der Fraktion der SPD ab und beschloß mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 24. Juni 1987

Feilcke **Dr. Hauchler**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333